

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 82 (1956)
Heft: 28

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nebelspalter

SCHWEIZERISCHE HUMORISTISCH-SATIRISCHE WOCHENSCHRIFT

Herausgeber: E. Löpfe-Benz, Rorschach Bildredaktion: Carl Böckli, Heiden Textredaktion: Franz Mächler, Rorschach
Verlag, Druck und Administration: E. Löpfe-Benz AG., Graphische Anstalt, Rorschach

Artikel 2 über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer:

«Die nach Artikel 1 berechneten Beiträge werden um den Betrag der jährlichen Einlage in die Rückstellung nach einer Maßzahl herabgesetzt, die gebildet wird durch *Multiplikation des Beitrages eines Kantons mit dem gewogenen Mittel aus zwei Entlastungskomponenten*. Die erste Komponente ist gleich dem Prozentsatz, um den die Steuerkraft je Einwohner eines Kantons kleiner ist als $\frac{4}{5}$ der landesmittleren Steuerkraft. Die zweite Komponente ist gleich dem Prozentsatz, um den *der Kantonsbeitrag je Landwirtschaftsbetrieb eines Kantons größer ist als $\frac{6}{5}$ des landesmittleren Beitrages der Kantone je Landwirtschaftsbetrieb*. Im gewogenen Mittel wird die erste Komponente dreifach und die zweite einfach berücksichtigt.

Die Steuerkraft je Einwohner wird auf Grund der Ergebnisse der Wehrsteuer V, Erhebungsjahr 1950, ermittelt. Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe wird der eidgenössischen Betriebszählung 1939 entnommen. Betriebe mit einer Fläche bis zu einer Hektar werden nicht berücksichtigt. Für Kantone, deren Kulturland zu über 50 Prozent im Berggebiet liegt, werden die Betriebe zu 90 Prozent angerechnet. Liegen die Ergebnisse einer neuen Wehrsteuer oder einer neuen Betriebszählung vor, so sind diese in den auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Jahren für die Bildung der Maßzahl zu verwenden. Unter Berücksichtigung der Herabsetzung darf der von den einzelnen Kantonen zu tragende Beitrag 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Familienzulagen nicht unterschreiten.»



Las ein Knab in den Orakeln,
Aber zmitts im Schtudium
Fing er plötzlich an zu wackeln
Und dann sank er hitzgend um.

Ähnlich ging es einem andern,
Als er zu begreifen schien
War er willens auszuwandern,
Doch dann sank er hitzgend hin.